

# Neues aus dem Bundeshaus Nouveautés du Palais Fédéral

**Danielle Schwendener** Oberrichterin  
**Céline Fuchs** Staatsanwältin bei der Regionalen  
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

## Zivilrecht

### Neues Datenschutzgesetz

Am 1. September 2023 tritt das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft. Das ursprüngliche eidgenössische Regelwerk datiert vom 19. Juni 1992 und stammt somit aus einer Zeit vor der globalen Digitalisierung. Zwischenzeitlich sind Herr und Frau Schweizer zu täglichen Nutzern sozialer Netzwerke, von Cloud-Diensten, des Internets und diverser Apps auf ihren Smartphones und Tablets geworden. Die Revision will diesen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte Rechnung tragen und sich dabei der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) annähern.

Die Inkraftsetzung der Revision war ursprünglich auf die zweite Hälfte 2022 geplant. Mit der Inkraftsetzung erst per 1. September 2023 will der Bundesrat den Datenschutzverantwortlichen genügend Zeit einräumen, um die notwendigen Massnahmen und Vorkehrungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes zu treffen. Das neue Gesetz hat nämlich keine Übergangsfrist.

Dies sind die wichtigsten Neuerungen:

- *Natürliche Personen*  
Neu entfällt der Schutz von Daten juristischer Personen durch das Datenschutzgesetz. Das revDSG bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über welche Personendaten bearbeitet werden (Art. 1 revDSG). Diese Anpassung erfolgt im Einklang mit dem geänderten Geltungsbereich des Gesetzes gemäss Art. 2 revDSG. Der bisher verankerte Schutz der Daten von juristischen Personen war nur von geringer praktischer Bedeutung. Ihr Schutz bleibt durch Normen des ZGB, UWG, URG und der BV weiterhin umfassend gewährleistet.
- *Vorrang von Verfahrensrecht*  
Für die Justiz relevant ist zudem die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Datenschutzgesetz und dem Verfahrensrecht. Art. 2 Abs. 3 revDSG, thematisch bei den Ausnahmen von der Anwendbarkeit des DSG angesiedelt, hält als allgemeinen Grundsatz fest, dass ausschliesslich das anwendbare Verfahrensrecht – und nicht das DSG – darüber bestimmt, wie im Rahmen von (Gerichts-)Verfahren Personendaten bearbeitet werden und wie die Rechte der betroffenen Personen ausgestaltet sind. Die Schutzbestimmungen der Verfahrensrechte erachtet der Gesetzgeber als dem DSG mindestens gleichwertig. Unter den Begriff der Gerichtsverfahren fallen sämtliche Verfahren vor kantonalen oder eidgenössischen Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichten, aber auch vor Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz. Ebenfalls erfasst sind sämtliche Verfahren nach bundesrechtlichen Verfahrensordnungen (BGG, VGG, PatGG, VwVG ohne erstinstanzliche Verfahren, ZPO, SchKG, StPO, VStR, MStP und IRSG), unabhängig davon,

vor welcher Behörde sie stattfinden. Nicht mehr explizit erwähnt wird in der neuen Norm, dass das betreffende Verfahren hängig sein muss, da der Begriff der Rechtshängigkeit lediglich die ZPO betrifft. Nach neuer Regelung geht das entsprechende Prozessrecht dann dem DSG vor, wenn ein Verfahren vor Gericht stattfindet, d.h. ab Erstbefassung des Gerichts mit dem Fall auf Verfahrenseinleitung i.S. der massgebenden Verfahrensordnung hin (z.B. Zivilprozess ab Schlichtungsgesuch). Der Vorrang des Prozessrechts gilt darüber hinaus, wenn ein Verfahren von einer bundesrechtlichen Verfahrensordnung geregelt ist, d.h. sobald ein bestimmter Sachverhalt durch eine Behörde entsprechend den Vorschriften in einem dieser Gesetze behandelt wird (z.B. Vorverfahren nach StPO). Der einmal etablierte Vorrang bleibt auch nach Abschluss des Verfahrens bestehen, vorbehalten bleiben ausdrückliche gesetzliche Verweise auf das DSG (so z.B. in Art. 99 StPO). Das DSG kommt somit immer dann nicht zur Anwendung, wenn funktional betrachtet ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem (Gerichts-)Verfahren besteht, wenn also die fragliche Bearbeitung von Personendaten konkrete Auswirkungen auf dieses Verfahren oder dessen Ausgang oder die Verfahrensrechte der Partei haben kann. Betroffen sind dabei nicht nur Bearbeitungshandlungen durch die Gerichte oder Behörden, sondern auch der Parteien untereinander. So können Verfahrensbeteiligte bspw. kein Auskunftsrecht nach DSG geltend machen, um bei Gericht Akteneinsicht zu erhalten oder bei anderen Verfahrensbeteiligten Beweismittel zu beschaffen. Auch nach Abschluss des Verfahrens können die Akten lediglich nach den Vorschriften des Prozessrechtes abgeändert werden (Berichtigung, Erläuterung, Revision), da die Akten mit dem Ergebnis eines Verfahrens übereinstimmen müssen. Äussert sich ein Prozessrecht nicht zum Akteneinsichtsrecht Dritter nach Abschluss des Verfahrens, sollte sich die Rechtsanwendung an den Bestimmungen des DSG orientieren. Nicht von Art. 2 Abs. 3 revDSG erfasst sind Datenbearbeitungen administrativer Dienste von Gerichten und Behörden. Konkret ist somit von der HR-Abteilung eines Gerichts bei der Führung von Personaldossiers nach wie vor das DSG zu beachten. Unverändert beibehalten wird unter neuem Recht, dass für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren der Vorrang des Verfahrensrechts nicht gilt und somit DSG anwendbar ist.

- *Genetische und biometrische Daten*

Die Definition der Begrifflichkeiten nach DSG wird aus dem altrechtlichen Art. 3 in den neuen Art. 5 gezügelt und erweitert. Zu den «besonders schützenswerten Personendaten» nach DSG werden neu auch genetische Daten (Art. 5 lit. c Ziff. 3 revDSG) und biometrische Daten, die eine Person eindeutig identifizieren (Art. 5 lit. c Ziff. 4 revDSG), gezählt. Mit genetischen Daten sind Erbgutsinformationen gemeint, welche durch eine genetische Untersuchung gewonnen werden, inkl. DNA-Profil (vgl. Art. 3 lit. I GUMG). Bei biometrischen Informationen handelt es sich um Personendaten, die durch ein spezifisches technisches Verfahren zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Individuums gewonnen werden

und die eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Person ermöglichen oder bestätigen, z.B. digitaler Fingerabdruck, Gesichtsbilder, Irisbilder oder Stimmnahmen. Diese Daten müssen zwingend auf einem spezifischen technischen Verfahren beruhen, das die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer Person erlaubt. Dies ist beispielsweise grundsätzlich nicht der Fall bei gewöhnlichen Fotografien.

- *Privacy by Design / Privacy by Default*  
Art. 7 revDSG schafft die Grundlage für die neuen Begriffe «Privacy by Design» (Datenschutz durch Technikgestaltung; Abs. 1) und Privacy by Default (Datenschutz durch Voreinstellung; Abs. 3). Technologieentwickler werden dadurch einerseits angehalten, die aktuellen Datenschutz- und Bearbeitungsgrundsätze zur Sicherung der Privatsphäre der Nutzer bereits in die Planung und das Design von Applikationen einfließen zu lassen. Sie sollen das «Security first»-Prinzip anwenden, statt Sicherheitsfeatures erst nachträglich einzubauen oder Verbesserungen erst nach einem Sicherheitsvorfall vorzunehmen. Es soll somit bereits bei Inverkehrbringen des Produktes oder der Dienstleistung höchste Sicherheitsstufe vorhanden sein. Weiter sollen Voreinstellungen möglichst datenschutzfreundlich ausgestaltet werden. Kann der Nutzer auf Websites, Apps oder anderen Softwares zwischen verschiedenen Datenschutzoptionen wählen, sollte immer die datenschutzfreundlichste Variante als Standardeinstellung («default») definiert sein. Kann z.B. auf einer digitalen Tauschplattform die Telefonnummer des Nutzers für andere wahlweise sichtbar oder unsichtbar sein, muss die Grundeinstellung Unsichtbarkeit vorsehen. Mit anderen Worten soll der Betreiber sensible Daten bestmöglich schützen und für eine Freigabe die aktive Entscheidung des Nutzers einfordern. Anbieter können durch Zertifizierung (Art. 13 revDSG) oder durch Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA; Art. 22 revDSG) aufzeigen, dass sie dieser Bestimmung nachkommen.
- *Datenschutz-Folgenabschätzung*  
Art. 22 revDSG führt die Pflicht zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ein. Dabei handelt es sich um ein Instrument zur Risikoerkennung und -bewertung durch den Einsatz bestimmter Datenbearbeitungen für die betroffene Person. Eine solche Abschätzung soll es ermöglichen, angemessene Massnahmen zu definieren, um diese Risiken für die betroffene Person zu bewältigen. Datenschutzrechtliche Probleme können so präventiv angegangen werden. Eine solche Abschätzung muss durchgeführt werden, wenn die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt. Das hohe Risiko ergibt sich aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Datenbearbeitung (Abs. 2). Hochrisiko kann bspw. bei einem medizinischen Forschungsprojekt, bei Profiling (automatisierter Bearbeitung) oder bei der Überwachung einer Bahnhofshalle gegeben sein. Eine DSFA muss vorab die verschiedenen

Bearbeitungsvorgänge aufzeigen, sodann deren Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte bewerten und schliesslich Massnahmen zur Bewältigung dieser Risiken erläutern. Dabei darf auch eine Interessenabwägung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erfolgen (Abs. 3). Ausgenommen von der Pflicht zu einer DSFA sind private Verantwortliche, welche Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht bearbeiten, z.B. in der Bekämpfung von Terrorismus oder Geldwäscherei (Abs. 4). Ebenfalls nicht nötig ist eine DSFA, wenn sich der Verantwortliche bereits einer Zertifizierung nach Art. 13 revDSG unterzogen hat oder einen Verhaltenskodex nach Art. 11 revDSG einhält (Abs. 5).

- *Ausgeweitete Informationspflicht*

Die betroffene Person muss nach Art. 19 revDSG neu bei jeder Beschaffung von Personendaten informiert werden, nicht mehr nur bei Beschaffung von sogenannten besonders schützenswerten Daten. Im Sinne des zentralen Ziels der Revision verbessert diese Pflicht die Transparenz bei der Datenbearbeitung. Die Rechte gemäss DSG können regelmässig erst wahrgenommen werden, wenn der betroffenen Person die Datenbearbeitung überhaupt bekannt ist. Als Nebeneffekt soll zudem die Bevölkerung durch die Informationspflicht für den Datenschutz sensibilisiert werden. Bei Websites kann dieser Pflicht bspw. durch eine einfach auffindbare Datenschutzerklärung nachgekommen werden. Die Informationspflicht entfällt unter anderem, wenn die betroffene Person bereits über die betreffenden Informationen verfügt, wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen ist oder es sich bei dem Verantwortlichen um eine private Person handelt, die gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist (Art. 20 Abs. 1 revDSG).

- *Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeit*

Anstelle einer allgemeinen Dokumentationspflicht wurde mit Art. 12 revDSG eine Bestimmung über ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten eingefügt. Ein solches ist je durch den Verantwortlichen und den allfälligen Auftragsbearbeiter zu führen. Dort ist der Name des Verantwortlichen, der Bearbeitungszweck, die Kategorie der betroffenen Person (z.B. Konsument, Armeeingehöriger, Arbeitnehmer), die Kategorie der bearbeiteten Personendaten (z.B. «besonders schützenswert»), die Kategorie von möglichen Datenempfängern (z.B. Aufsichtsbehörden), wenn möglich die Aufbewahrungsdauer sowie eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährung der Datensicherheit zu vermerken. Das Verzeichnis ist kein Journal sämtlicher Datenbearbeitungen, die einzelnen Handlungen werden nicht aufgeführt. Die schriftliche Darstellung wesentlicher Informationen zu allen Datenbearbeitungen sollen Rückschlüsse darauf zulassen, ob eine Datenbearbeitung grundsätzlich datenschutzkonform ausgestaltet ist oder nicht. Der Bundesrat kann für KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden und geringem Risiko von Datenschutzverletzungen Ausnahmen von der Verzeichnispflicht vorsehen.

- *Meldepflicht*

Nach Art. 24 revDSG meldet der Verantwortliche eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt, so rasch als möglich dem Datenschutzbeauftragten. Eine Verletzung der Datensicherheit liegt gemäss Art. 5 lit. h revDSG dann vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden (z.B. durch einen Cyberangriff). Die betroffene Person muss nur informiert werden, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist (z.B. weil sie Zugangsdaten oder Passwörter ändern muss) oder der Datenschutzbeauftragte es verlangt. Hat ein Verantwortlicher oder ein Auftragsbearbeiter eine Meldung in Erfüllung von Art. 24 revDSG gemacht, so darf diese in einem Strafverfahren gegen ihn nicht verwendet werden, es sei denn, er sei damit einverstanden. Dies soll einerseits verhindern, dass Meldungen aus Angst vor Strafverfolgung unterlassen werden und andererseits die Einhaltung des strafprozessualen nemo-tenetur-Prinzips für den Melder garantieren.
- *Profiling*

Das Profiling ersetzt den bisherigen Begriff des Persönlichkeitsprofils. Beim neuen Begriff handelt es sich nach Art. 5 lit. f revDSG um die automatisierte Bearbeitung personenbezogener Daten mit dem Zweck, diese zu verwenden, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren oder vorherzusagen. Es geht also – anders als beim Persönlichkeitsprofil – um eine automatisierte Bearbeitung resp. Bewertung von Personendaten durch computergestützte Analyse (z.B. mittels Algorithmus). Ein Rückschluss auf wesentliche Aspekte der Persönlichkeit ist beim einfachen Profiling zudem nicht vorausgesetzt. Fällt ein Computeralgorithmus einen Entscheid gestützt auf eine z.B. durch Profiling erstellte Bewertung, kommt ein sogenannt automatisierter Einzelentscheid zustande (Art. 21 revDSG). Die betroffene Person muss über den Vorgang informiert und falls gewünscht angehört werden, sofern für sie daraus eine Rechtsfolge resultiert oder sie erheblich beeinträchtigt wird (z.B. medizinische Leistungsverweigerung auf der Basis eines automatisierten Einzelentscheids). Sie kann die Überprüfung des automatisierten Entscheids durch eine natürliche Person verlangen. Mit der Darlegung ihres Standpunktes kann die betroffene Person bspw. verhindern, dass veraltete oder unzutreffende Daten zu einem falschen Entscheid führen. Hochrisiko-Profiling (in Abgrenzung zu einfachem Profiling) liegt dann vor, wenn das Profiling ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt (Art. 5 lit. g revDSG). Hier ist die Wesentlichkeit der Persönlichkeitsaspekte wiederum erforderlich.

Für ein Hochrisiko-Profilung durch eine private Person (bspw. umfassende Auswertung über die Vorlieben von Kundinnen einer Online-Drogerie mit Rückschlüssen auf die individuelle Gesundheit) sowie für Profilung durch ein Bundesorgan muss die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegen (Art. 6 Abs. 7 lit. b und c revDSG).

- *Klageverfahren*

Die bereits unter bisherigem Recht geltenden Regelungen der klageweisen Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus dem Datenschutzgesetz wurden in Art. 32 revDSG grösstenteils übernommen (Berichtigungsanspruch, Verweis auf die Klagen nach Art. 28 ff. ZGB insb. Unterlassungs- und Berichtigungsklage, Verbot von Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe an Dritte, Durchsetzung der Löschung/Verichtung von Daten [«Recht auf Vergessenwerden»], sodann der Bestreitungsvermerk, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Daten festgestellt werden kann und die Mitteilung an Dritte resp. Veröffentlichung). Aufgehoben wird hingegen die Bestimmung über die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens für Auskunftsbegehren im materiellen Recht. Die zwischenzeitlich eingeführte eidgenössische Zivilprozessordnung regelt das anwendbare Verfahren (Art. 243 Abs. 2 lit. d ZPO) sowie den Gerichtsstand (Art. 20 lit. d ZPO) abschliessend. Mit Inkrafttreten des revidierten DSG wird das Klageverfahren nach DSG zudem in der ZPO in Bezug auf die Kosten ergänzt: Bei Streitigkeiten nach DSG wird neu keine Sicherheitsleistung mehr verlangt werden können (Art. 99 Abs. 3 lit. d nZPO). Zudem werden bei solchen Streitigkeiten zukünftig weder im Schlichtungs- noch im Entscheidungsverfahren Gerichtskosten gesprochen (Art. 113 Abs. 2 lit. g und Art. 114 lit. g nZPO; vgl. dazu Anhang 1 Ziff. II/24 revDSG).

- *Härtere Sanktionen*

Mit den Art. 60 ff. revDSG wurde das Bussenmaximum bei Verletzungen der neuen Standards für private Personen empfindlich erhöht auf CHF 250'000.00. Strafbar ist die vorsätzliche Verletzung (und nur die vorsätzliche) der Informations-, Auskunfts-, Mitwirkungs-, Sorgfalts- und beruflichen Schweigepflicht (sog. «kleines Berufsgeheimnis» gemäss Art. 62 revDSG), die Missachtung von Verfügungen des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) oder von Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen, sofern unter Hinweis auf die Strafdrohung nach revDSG ergangen. Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind Art. 6 f. VStR anwendbar (Verantwortlichkeit von Unternehmen, statt natürlichen Personen), wobei das Bussenmaximum für diese Fälle auf CHF 50'000.00 fixiert wird. Dem EDÖB kommen keine Sanktionsbefugnisse zu. Er kann aber bei der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen. Die Strafverfolgungsverjährung wird in Abweichung von Art. 109 StGB von drei auf fünf Jahre angehoben.

Quelle: Botschaft vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz; BBl 2017 6941

Céline Fuchs

## Strafrecht

### Sanktionen von Übergangstäterinnen und Übergangstäter

Voraussichtlich ab 1. Januar 2024 wird der Vollzug von Sanktionen für Übergangstäterinnen und Übergangstäter neu geregelt. Konkret werden ab diesem Zeitpunkt Straftaten von Personen, die vor und nach ihrem 18. Geburtstag delinquent haben, getrennt beurteilt und sanktioniert. Dieser Umstand kann zur Folge haben, dass eine Person künftig gleichzeitig zu einer Sanktion nach Jugendstrafrecht und zur einer Sanktion nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wird, was Folgen für den Vollzug der Sanktionen haben wird. Der Bundesrat will folglich mit den Änderungen in der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) insbesondere regeln, wie der Vollzug der Sanktionen in solchen Fällen zu koordinieren ist und wie die Zuständigkeiten festgelegt werden sollen. Diese geplanten Änderungen in der V-StGB-MStG hat der Bundesrat nun in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauert bis zum 12. Juni 2023. Es ist geplant, die Änderungen der V-StGB-MStG alsdann gemeinsam mit den Änderungen der StPO am 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

### Neues Strafregisterrecht

Das neue Strafregisterrecht ist am 23. Januar 2023 in Kraft getreten. Mit ihm hat das neue Strafregister-Informationssystem VOSTRA seinen Betrieb aufgenommen. Neu besteht für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafvollzugsbehörden die Möglichkeit, ihre Daten von ihren eigenen Systemen per Knopfdruck direkt in VOSTRA abzuspeichern. Auch sind die Kosten für einen Strafregisterauszug von CHF 20.00 auf 17.00 gesunken. Schliesslich hat sich das Design des Strafregisterauszuges geändert. In Zukunft soll darüber hinaus der Bestellvorgang eines Strafregisterauszuges vollständig online abgewickelt werden können. Dazu wird ein staatlich digitaler Ausweis (E-ID) benötigt, damit die eigene Identität in der digitalen Welt nachgewiesen werden kann. Der Bundesrat plant dazu im Sommer 2023 eine entsprechende Botschaft zu verabschieden. Die Bestellung des Strafregisterauszuges an einem Postschalter der Schweizerischen Post bleibt davon unberührt.

### Austausch Schweiz – Europäische Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist neu geschaffen worden und hat ihre Arbeit im Juni 2021 aufgenommen. Sie hat die Aufgabe, bestimmte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu verfolgen. Bislang bestand keine rechtliche Grundlage, die es der Schweiz ermöglicht hätte, mit der EUSTa zusammenzuarbeiten. Dem Bundesrat obliegt jedoch die Möglichkeit, das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) auf Verfahren mit internationalen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden für anwendbar zu erklären. Voraussetzung dafür ist einerseits, dass die Zuständigkeit des Gerichts oder der Behörde eindeutig geregelt ist. Andererseits müssen in den Verfahren die Grundsätze der Rechtstaatlichkeit eingehalten werden. Schliesslich muss die Zusammenarbeit zur Wahrung der Interessen der Schweiz beitragen. Da diese Voraussetzungen bezüglich einer Zusammenarbeit zwischen der Schweiz

und der EUSTa erfüllt sind, hat der Bundesrat am 21. Dezember 2022 zur Stärkung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität mit einer neuen Verordnung die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Staatsanwaltschaft geschaffen. Die Schweizer Strafverfolgungsbehörden können nunmehr Beweismittel und Informationen mit der EUSTa austauschen. Eine Zusammenarbeit mit der EUSTa erachtet der Bundesrat als dringlich, weil sonst das Risiko bestehen würde, dass der Schweizer Finanzplatz für kriminelle Zwecke missbraucht würde, wenn die Schweiz mit der europäischen Strafverfolgungsbehörde nicht zusammenarbeiten könnte, was erhebliche Reputationsrisiken für die Schweiz zur Folge haben könnte. Die Verordnung ist am 15. Februar 2023 in Kraft getreten.

### **Berufungskammer Bundesstrafgericht (BStGer)**

Im Jahr 2019 hat die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (BStGer) seine Arbeit aufgenommen und kämpft seither mit Problemen, nachdem die finanziellen und personellen Ressourcen bereits vor der Betriebsaufnahme aufgestockt werden mussten. Im Rahmen einer Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission von National- und Ständerat (GPK) dazu ist festgestellt worden, dass bereits bei der Planung der Berufungskammer die Fallzahlen und der Bedarf an Richterinnen und Richter deutlich unterschätzt worden ist und sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Infolgedessen hat die GPK mit einem Bericht vom 20. September 2022 den Rechtskommissionen von National- und Ständerat beantragt, eine Gesetzesrevision zur Neuorganisation des BStGer an die Hand zu nehmen und ein unabhängiges Berufungs- oder Rechtsmittelgericht als zweite Instanz zu schaffen. Der Bundesrat sieht demgegenüber keinen Handlungsbedarf. Er hat in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2022 zum Bericht darauf hingewiesen, dass das Parlament die Richterstellen bereits verdoppelt habe und die letzten Wahlen erst im laufenden Jahr stattgefunden hätten, sodass die Berufungskammer ihre volle Leistungsfähigkeit erst Anfang 2023 erreichen werde. Der Bundesrat will folglich zunächst abwarten, welche Auswirkungen die neuen Stellenbesetzungen auf die Bewältigung der Geschäftslast der Berufungskammer haben werden. Sodann ist der Bundesrat, anders als die GPK, der Meinung, dass die Berufungskammer hinsichtlich Organisationsform und Unabhängigkeit den Anforderungen der Strafprozessordnung entspricht.

### **Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden**

Mit dem Projekt Justitia 4.0 wird die Schweizer Justiz in eine digitale Zukunft geführt. Mitunter soll für professionelle Anwenderinnen und Anwender (z.B. die Anwaltschaft) und für die in einem Verfahren beteiligten Behörden der elektronische Rechtsverkehr obligatorisch werden. Zwecks Datenaustauschs zwischen allen an einem Justizverfahren beteiligten Behörden soll eine hochsichere, zentrale Plattform aufgebaut werden. Für die Erarbeitung der dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene ist das Bundesamt für Justiz (BJ) verantwortlich. Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat nun die Botschaft zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verabschiedet. Aufgrund des raschen technologischen Wandels befinden sich im BEKJ nur diejenigen

Bestimmungen, die zwingend auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Dazu gehören die Finanzierung, die Gebühren, der Datenschutz und die Haftung. Das Obligatorium zur Benutzung einer Kommunikationsplattform wird in den jeweiligen Prozessgesetzen geregelt werden. Bund und Kantone sollen die digitale Kommunikationsplattform zusammen aufbauen und die Kosten von 28 Millionen Franken gemeinsam tragen, wobei sich der Bund mit 25 Prozent beteiligen will. Durch Gebühren sollen alsdann der Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform finanziert werden. Daneben soll die Möglichkeit bestehen bleiben, dass die Kantone eigene Plattformen aufbauen und betreiben. Im BEKJ sind für diesen Fall technische Minimalstandards geregelt, damit die Interoperabilität zwischen allen Plattformen gewährleistet wird.

### **Revision des Sexualstrafrechts**

Im Rahmen der Differenzvereinbarung zur Revision des Sexualstrafrechts hat sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) im Januar 2023 ausführlich mit den Erwägungen des Nationalrates, der sich in der Wintersession für die sog. Zustimmungslösung «nur ein Ja ist ein Ja» ausgesprochen hat, befasst. Die RK-S ist dabei bei der «Nein ist Nein» – Lösung geblieben, will aber Freezing, also die Ausnützung eines Schockzustands einer Person, explizit in den Art. 189 und 190 StGB verankern. Zudem hat die RK-S aufgeworfen, dass in Zukunft im StGB auch bei Delikten gegen die sexuelle Integrität die Möglichkeit der Anordnung von Lernprogrammen und damit ein Element der Prävention verankert werden soll. Solche Lernprogramme würden bei der Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Frauen letztlich mehr bewirken als die Verankerung eines bestimmten Prinzips im Sexualstrafrecht. Darüber hinaus hat die RK-S an ihrem ursprünglichen Entwurf festgehalten und will insbesondere bezüglich Unverjährbarkeit von Sexualdelikten beim geltenden Recht bleiben. Sodann soll beim Tatbestand der Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB die Möglichkeit einer Geldstrafe bei Anwendung des Grundtatbestands möglich sein. Demgegenüber soll für die qualifizierte Vergewaltigung eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe verankert werden. Weiter hat die RK-S die vom Nationalrat neu eingefügte Bestimmung zum «Cybermobbing» gemäss Art. 179<sup>undecies</sup> E-StGB und die Streichung des ständerätlichen Vorschlags zur Bestrafung der sog. Rachepornographie gemäss Art. 179a E-StGB deutlich abgelehnt.

### **Verherrlichung von Nazisymbolen**

Im Auftrag von Bundesrätin Keller-Sutter hat das Bundesamt für Justiz (BJ) in einem Bericht vom 15. Dezember 2022 die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der strafbaren und straflosen Verwendung nationalsozialistischer und rassistischer Symbole festgehalten, auf die Vor- und Nachteile von rechtlichen Möglichkeiten für ein allfälliges Verbot der Verwendung solcher Symbole hingewiesen sowie Einschätzungen aus der Praxis bezüglich Handlungsbedarf aufgeführt. Gemäss geltender Rechtslage nach Art. 262<sup>bis</sup> StGB ist strafbar, wer öffentlich mit diesen Symbolen für eine entsprechende Ideologie werben will. Das BJ hält dazu fest, dass der aktuellen Rechtsprechung folgend einzig straflos bleibe, wer solche Symbole öffentlich zeige, ohne andere Personen von dieser Ideologie überzeugen zu wollen.

Sodann stehe es den Kantonen im Rahmen ihrer polizeilichen Kompetenzen frei, ein Verbot zu erlassen und die Verwendung dieser Symbole mit Busse zu ahnden. Im Bericht wird weiter festgehalten, dass die befragten Praktiker keinen Handlungsbedarf sehen würden. Bei einer allfälligen Ausweitung der bestehenden Strafnorm dürfte sich diese nicht auf Nazisymbole beschränken, sondern müsste alle rassendiskriminierenden Symbole miteinfassen. Bei der rechtlichen Analyse der Vor- und Nachteile von möglichen Verbotsnormen ist das BJ zum Schluss gekommen, dass eine Verankerung eines Verbots der Verwendung von nationalsozialistischen und rassistischen Symbolen auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene möglich wäre. Für den Fall, dass bei einem Verbot die Bestrafung im Vordergrund stehen sollte, sei eine schweizweit einheitliche Lösung anzustreben. Dabei könne entweder der bestehende Art. 261<sup>bis</sup> StGB um ein ausdrückliches Verbot der Verwendung von nationalsozialistischen und rassistischen Symbolen erweitert werden oder aber es könne ein neues Spezialgesetz geschaffen werden. Ein neues Spezialgesetz würde den Vorteil haben, dass das Verbot detaillierter geregelt und ein Verstoß im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden könnte. Stehe demgegenüber nicht die Bestrafung eines Verstoßes im Vordergrund, sondern sollte das Verbot in erster Linie präventiv wirken, sei eher eine Lösung im kantonalen Polizeirecht zu verfolgen. Das BJ zeigt in seinem Bericht zudem auf, dass die konkrete Ausgestaltung eines Verbots in jedem Fall eine grosse Herausforderung sein würde. Einerseits müsse die Formulierung ausreichend offen formuliert sein, damit im Einzelfall dem spezifischen Kontext Rechnung getragen werden könne. Andererseits müsse die Norm genügend klar formuliert sein. Die Bevölkerung müsse wissen, was erlaubt und was verboten sei. Schliesslich müsse die Norm Ausnahmen enthalten, damit die Symbole zu wissenschaftlichen, schulischen, künstlerischen oder journalistischen Zwecken verwendet werden könnten.

In der Folge hat die Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) Anfang 2023 ein Spezialgesetz vorgeschlagen, aufgrund dessen Verstöße gegen das Verbot mit Ordnungsbussen bestraft werden sollen. Anfang Mai 2023 hat sich nunmehr der Nationalrat für ein ausnahmsloses Verbot von Nazi-Symbolik im öffentlichen Raum ausgesprochen und der Motion von Marianne Binder-Keller (Mitte/AG) zugestimmt. Der Entscheid des Ständerats steht aus.

### **Strengere Geldwäschereiregeln für Kunsthandel**

Der Nationalrat fordert mit einer Motion, dass der Kunsthandel und das Auktionswesen den Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung unterstellt werden. Er hat Anfang Mai 2023 eine entsprechende Motion von Jon Pult (SP/GR) mit 111 zu 80 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen. Ziel ist, dass der Kunsthandel und das Auktionswesen nicht mehr durch Kriminelle und Terroristen missbraucht und Sanktionen nicht mehr über den Kunstmarkt in der Schweiz umgegangen werden. Demgegenüber sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf. Das potenzielle Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Kunsthandel und das Auktionswesen werde zwar vom Bundesrat anerkannt, allerdings würden jedoch bereits verschiedene Massnahmen bestehen. Kunsthändler und Auktionatoren müssten seit 2016 Sorgfaltspflichten

gemäss Geldwäschereigesetzen wahrnehmen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäftes mehr als CHF 100'000.00 in bar entgegennehmen würden.

### **Straftatbestand Stalking**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat Ende April 2023 einen Vorentwurf zu einer Vorlage, die das Stalking im Strafgesetzbuch als separaten Tatbestand verankern soll, mit 22 zu 0 Stimmen verabschiedet. Gemäss der Istanbul-Konvention wird Stalking als vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, bezeichnet. Ende Mai 2023 wird dazu die Vernehmlassung eröffnet werden.